

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB, in der seit 01.01.1998 gültigen Fassung), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Hess. Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise gemäß § 9 (1) BauGB - Industriegebiet, UVP- pflichtige Vorhaben sind unzulässig.

- Gewerbegebiet

Einzelhandel- und Großhandelsbetriebe mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur sind unzulässia.

Art der baulichen Nutzuna 1.2

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
max. Höhe der baulichen Anlagen (First oder Attika) T: max. Außenwandhöhe gemessen an der Traufseite F: max. Außenwandhöhe gemessen am First	Baumassenzahl

- offene Bauweise jedoch ohne Einschränkung 1.2.1 der zulässigen Länge der Bauwerke (§ 22 (4) BauNVO) - Satteldach 1.2.2 1.2.3 - Flachdach

1.2.5 Pultdach 1.2.6 Bei Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden mit Wohnungen § 9 (3) BauNVO sind auch Walmdächer zulässig.

- Sheddach

1.2.7 5 - 20° - festgesetzte Dachneigung (Beispiel)

2. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) 2 BauGB 2.1 — — — — Baugrenze

- nicht überbaubare Grundstücksfläche

3. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB - Straßenverkehrsflächen insgesamt.

3.3

Die Untergliederung Fuß-, Radwege, Parkstreifen und Straßenbegleitgrün ist nachrichtlich. - Straßenbegenzungslinie

- Flächen für Versorgungsanlagen

- überbaubare Grundstücksfläche

. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gemäß § 9 (1) 12 und 14 und (6) BauGB

Elektrizität

Parkplätze

Abwasser

Wasser

. Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 und (6) BauGB

- öffentliche Grünfläche - private Grünfläche

- Flächen zur landschaftlichen Eingrünung

<u>6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gemäß § 9 (1)</u> Nr. 21 und (6) BauGB

 Leitungsrecht

<u>'. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz</u> und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) 16 und (6) BauGB

7.1 Der gesamte Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Baunatal. Es gilt die Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Regenrückhaltebecken

8. Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

(S)

- Geländemodellierung zum Sicht- und Schallschutz. Für die Aufschüttung ist nur unbelastetes inertes Bodenmaterial zu verwenden.

9. Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) 18 und (6) BauGB



- Flächen für die Landwirtschaft

gemäß § 9 (1) 20 und 25 und (6) BauGB 10.1 [200000000]

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

00000000

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- anzupflanzende Bäume und Sträucher 10.2 Die dargestellten Gehölze sind entwurfsabhängig veränderbar.

<u>11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und andere Abgrenzungen gemäß</u> § 1 (4) BauNVO und § 9 (7) BauGB

11.1 —————— — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

11.3 • • • • • • • • - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

<u> 12. Der gesamte Bebauungsplan Nr. 45 B liegt im Entwicklungsbereich nach</u> § 53 STBauFG

Nachrichtliche Eintragungen (keine Festsetzungen)

 Flurstücksbezeichnung — – Höhenlinien Flurstücksgrenze - vorhandene Bebauung - geplante Bebauung - Gleisanlagen geplant - private Verkehrsfläche leitungen (unterirdisch) - Hochspannungsleitung - Böschung

<u>Textfestsetzungen</u>

§ 1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zwei Drittel stehen den internen Betriebsabläufen (Erschließungsstraßen, Lagerflächen und Stellplatzflächen z.B.) zur Verfügung. Das restliche Drittel ist grünordnerisch ohne versiegelnde Oberflächenmaterialien anzulegen. 50 % davon sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen; die verbleibenden 50 % sind als extensive Rasenfläche zu unterhalten, oder die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. 1 Baum entspricht 25 gm, ein Strauch entspricht 1 gm Grundstücksfläche (zu nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern siehe § 9d).

§ 2 Werden in den nicht überbauten überbaubaren Flächen oder nicht überbaubaren Flächen dauerhaft Erschließungsstraßen vorgesehen, sind sie durch standortgerechte, hochstämmige Baumreihen als Alleen anzulegen (Pflanzabstand 8-10 m). Die Pflanzstreifen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Für Einzelbäume sind Baumscheiben von mindestens 3 qm anzulegen.

§ 3 Nach der Parzellierung ist an den Grundstücksgrenzen jeweils ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen mit einer 3- reihigen Gehölzpflanzung fachgerecht anzulegen und zu unterhalten (1 Pflanze/ gm). Alternativ ist jeweils eine Baumreihe in 1,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken anzupflanzen. Die Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Für betrieblich notwendige Belange ist die teilweise Unterbrechnung der Pflanzstreifen zulässig, soweit sie an anderer Stelle des Baugrundstückes ausgeglichen wird. Bei unabweisbaren betrieblichen Sicherheitsinteressen kann ausnahmsweise auf einen geschlossenen Pflanzstreifen verzichtet werden, wenn mindestens alle 8 m ein großkroniger standortgerechter Laubbaum gepflanzt wird und die übrigen Pflanzungen nach Satz 1 an anderer Stelle nachgeholt werden.

§ 4 Falls durch die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern die Durchführung späterer Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. In jeder Phase der Baudurchführung sind die gepflanzten Bäume und Sträucher vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

§ 5 Oberflächenmaterialien für Erschließungs— und Freiflächen: Fahrflächen, Stellplätze, Höfe, Lagerplätze und dergleichen sollten mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien ausgebaut werden, z. B. mit Pflaster mit großer Fuge, wassergebundener Decke oder Schotterrasen. Eine völlige Versiegelung mit bituminösen Baustoffen ist nicht zulässig. Bituminöse und gepflasterte Oberflächen sind ausschließlich für Fahrbahnen und Grundstücks— und Gebäudezufahrten als auch für Höfe und Lagerflächen zulässig, die für den Schwerverkehr zugänglich als auch vom Betriebsablauf notwendig sind, sofern dem wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen (Ausbau It. Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen/ EAE '85), jedoch darf der Anteil von Asphaltflächen 30 % der befestigten Freiflächen nicht übersteigen. Wird aus betrieblichen Interessen eine weitergehende Versiegelung notwendig, ist dies durch zusätzliche geeignete Maßnahmen auszugleichen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird festgesetzt, daß Stellplätze für mehr als 10 Pkw wasserdicht mittels Asphalt oder Betondecke in Straßenbauweise zu befestigen sind. Eine Befestigung mittels im Sandbett verlegten Pflasters aus Kunststeinen mit sandverfüllten Fugen von im Mittel nicht mehr als 3 mm Breite für Parkflächen oder eine andere wasserdurchlässige Befestigung kann alternativ zugelassen werden, wenn durch ein Bodengutachten nachgewiesen wird, daß im Bereich der Parkflächen eine günstige Untergrundbeschaffenheit entsprechend Ziffer 4.3.1 des DVGW Regelwerkes Arbeitsblatt W 101 (Feb. 1975) vorliegt.

§ 6 Neu anzulegende Geh— und Radwege (z. B. parallel zum Lärmschutzwall im Norden und parallel zur BAB im Westen) sind insgesamt als wassergebundene Decken oder als wasserdurchlässiges Pflaster (z. B. mit großer Fuge oder Ökopflaster) herzustellen.

§ 7 Umgang mit Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser ist weitestgehend auf den Grundstücken in Zisternen bzw. Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Das gesammelte Niederschlagswasser sollte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten als Brauchwasser genutzt werden. Wird die zulässige GRZ durch sonstige versiegelte Oberflächen (z.B. Nebenanlagen, Stellplätze etc.) um mehr als 0,1 überschritten, muß der dadurch zusätzlich entstehende Abfluß von Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Wird das Niederschlagswasser von den Parkflächen in den Regenwasserkanal eingeleitet und schlägt dieser im Schutzgebiet in ein Gewässer (Bauna) ab, ist vor dem Anschluß der Parkfläche an den Regenwasserkanal ein Leichtflüssigkeitsabscheider gem. DIN1999 Teil 1-3 vorzuschalten.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem besonderen Freiflächenplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen. Die Anpflanzung von bodendeckenden Gehölzen und Ziersträuchern

(Bodendecker) im Bereich der Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

§ 9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

a) Im Bereich des Lärm- und Sichtschutzes sind 20 % der Fläche mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen, 50 % mit Heistern und Sträuchern, die restlichen 30 % sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (Brachfläche).

b) Im Bereich der Hochspannungsleitung sind 50 % der Fläche mit niederen Sträuchern (nach Pflanzliste) zu bepflanzen, 50 % sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (1 Mahd alle 3-5 Jahre ist zulässig).

c) Private Grünflächen sind zu 70 % mit hochwachsenden Sträuchern und Heistern und 30 % mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen.

d) Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindung sind zu zwei Drittel grünordnerisch anzulegen. 50 % davon sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen; die verbleibenden 50 % sind als extensive Rasenfläche zu unterhalten, oder die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. 1 Baum entspricht 25 gm, ein Strauch entspricht 1 qm Grundstücksfläche. Das restliche Drittel kann für betriebsbedingte Zwecke genutzt werden (Zufahrten, Stellplätze etc.), wenn die Versiegelung der Flchächen auf ein unumgängliches Mindestmaß reduziert wird.

§ 10 Flächen für Aufschüttung/ Lärmschutz Die Flächen sind als Lärmschutzwall mit differenzierten Höhen aufzuschütten. Streng geometrische Formen sind zu vermeiden. Durch verschiedene Böschungsneigungen sowie sanft auslaufendem Dammfuß insbesondere in Richtung Ortslage Rengershausen soll die Fremdkörperwirkung des Walles im Landschaftsbild herabgesetzt werden. Im Bereich der Hochspannungsleitung ist deren Anforderung Rechnung zu tragen.

§ 11 Fassadenfronten von über 30 m Länge sind durch Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen (ca. alle 10 m) gliedernd zu gestalten; die Pflanzmaßnahmen sind auf die bauliche Anlage abzustimmen, z. B. auf Ein— und Ausgänge, architektonische Vorgaben, Belichtung etc.

§ 12 Auf den Parkplätzen ist für je 6 Parkplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Bäume sind so auf den Parkplätzen anzuordnen, daß die Baumkronen die Stellplätze beschatten. Diese Baumpflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Flächen anzurechnen.

§ 13 Gleisanlagen: Zulässig sind Gleisbogen mit einem Radius von mindestens 140 m. Ausnahmsweise können Radien bis 120 m zugelassen werden, wenn die von der Deutschen Bundesbahn vorgesehenen zusätzlichen technischen Sicherungen gegen Lärmemissionen eingebaut bzw. dauerhaft vorgehalten werden.

§ 14 Dächer im räumlichen Geltungsbereich können durch eine Extensivbegrünung mit niedrigen Stauden, Wildkräutern und Gräsern versehen werden. Auf Dachflächen sind nicht spiegelnde Solaranlagen grundsätzlich zulässig.

§ 15 An den Süd- und Ostfassaden sind pro 10 m mindestens drei standortgerechte Kletterpflanzen (nach Liste) zur Fassadenbegrünung fachgerecht anzupflanzen und zu unterhalten, soweit technische Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 16 Die Fassaden sind in den landschaftsverträalichen Farben Weißarau, Grau, Erdbeige, Erdbraun und Hellolivgrün zu wählen. Farbtönungen der Signalfarben Rot, Orange, Blau, Gelb und Grün werden grundsätzlich auf max.10 % der Außenwandflächen begrenzt. Großmuster wie Rauten, Kreise o. ä. sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in das Gesamtvorhaben einfügen. Werbung und Firmenzeichen sind grundsätzlich nur auf Gebäudeflächen zulässig. Die von den Umrissen der Werbung gebildete Fläche darf 5 % der jeweiligen Wandfläche, auf der sie angebracht werden soll, nicht übersteigen. Selbständige Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht höher als 8 m sind und sich in das Gesamtvorhaben einfügen. Dachreiterwerbung ist unzulässig.

§ 17 Die Gesamtschalleistungspegel werden wie folgt festgesetzt

a) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74: Für das GE-Gebiet: 111 dB (A) tags

96 dB (A) nachts Für das Gl-Gebiet: 123 dB (A) tags

Für die Ermittlung des betriebsbezogenen Schalleistungspegels gilt die nachstehende Berechnungsformel einschließlich deren Eingangswerte:

103 dB (A) nachts

LWB $i = LW " + 10 lg ST/S_0$

Hierbei bedeutet:

Lw" = 60/45 dB (A) pro gm tags/ nachts für GE

Lw" = 65/45 dB (A) pro gm tags/ nachts für Gl

St = Betriebsgrundstück in qm

 $S_o = 1 \text{ gm}$

b) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 B:

Für das GE-Gebiet: 101 dB (A) tags 86 dB (A) nachts

Für das Gl-Gebiet: 109 dB (A) tags 94 dB (A) nachts

Für die Ermittlung des betriebs- oder grundstücksbezogenen Schalleistungspegels gilt die nachstehende Berechnungsformel einschließlich deren Eingangswerte:

LWB i = LW " + 10 lg ST/So

Hierbei bedeutet:

Lw" = 55/40 dB (A) pro qm tags/ nachts für GE

Lw" = 60/45 dB (A) pro qm tags/ nachts für Gl

Lw" = flächenbezogener zulässiger Schalleistungspegel in dB (A) pro qm (tags/ nachts)

ST = Betriebsgrundstück in gm

 $S_o = 1$ gm

c) Grundsätzlich kann dem betriebsbezogenen zulässigen Schalleistungspegel bei zusätzlicher Schallabschirmung auf dem Schallausbreitungsweg der Betrag der durch die Schallabschirmung erzielbaren Pegelminderung hinzugerechnet werden (Einzelfallprüfung nach BlmSchG).

§ 18 Noch nicht als GI/ GE in Anspruch genommene Flächen außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes sind landwirtschaftlich zu nutzen. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist sicherzustellen. Sind Flächen als GI/GE in Anspruch genommen, so sind innerhalb der überbaubaren Flächen von den nicht überbauten Flächen 30 % grünordnerisch anzulegen und mit Bäumen zu bepflanzen (1 Baum entspricht 50 gm).

§ 19 Bei Funden von Bodendenkmälern (§ 19 ff DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marbura unverzüglich zu verständigen.

§ 20 Grundstücke entlang der klassifizierten Straßen sind lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen.

§ 21 Die Feldwege sind eingezogen.

Pflanzliste

Alle hochstämmigen Laubbäume in den Straßen und Baumplatzbereichen sowie die Lärmschutzwallbepflanzung sind mit einem Stammumfang von mindestens StU 10/12 cm bzw. 14/16 cm zu pflanzen. Baumplätze, Baumreihen, Alleen zwischen den Hallen, parallel zu den Fassaden, die Erschließungsstraßen begleitend, als Baumgruppe/ waldartige Bestände; Standorte auf wasserdurchlässigen Flächen wie Rasen, wassergebundene Decke, Schotter; diese Flächen dienen zur inneren Durchgrünung, Minderung der Fernwirkung, Verbesserung des Klimas.

Bergahorn Acer pseudoplatanus Feldahorn Acer campestre Gemeine Esche - Fraxinus excelsion —Carpinus betulus Hainbuche -Robinia pseudoacacia Robinie Spitzahorn -Acer platanoides -Quercus robur Stieleiche -Tilia cordata Winterlinde

Einbindung des GE- und Gl-Gebietes parallel zur Wolfsburger Straße mit Hochstämmen und Heistern - mit Unterpflanzung - als Abpflanzung zur Landschaft, Breite ca. 10 m:

<u>Bäume:</u> Sträucher: - Acer pseudoplatanus Hartriegel Cornus sanguinea Bergahorn - Sorbus aucuparia Corylus avellana Eberesche Hasel - Rosa canina - Fraxinus excelsior Hundsrose Esche - Salix caprea Feldahorn Acer campestre Salweide Schlehe - Prunus spinosa Hainbuche Carpinus betulus Schwarzer Holunder - Sambucus nigra Acer platanoides Spitzahorn Weißdorn Crataegus monogyna Quercus robur Stieleiche — Prunus avium Vogelkirsche

Sukzessionsfläche im Bereich der Hochspannungsleitung (Schutzbereich der Stromleitung von ca. 40 m Breite); Bepflanzung mit Sträuchern auf 50 % der

 Cornus sanguinea Heckenkirsche Lonicera xylosteum Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Salweide - Salix caprea Schlehe - Prunus spinosa Schwarzer Holunder - Sambucus nigra Weißdorn Crataegus monogyna - Pyrus communis Wildbirne Wildrose - Rosa canina

Die Gehölzbestände sind in unregelmäßigen Abständen "auf den Stock zu Lärm- und Sichtschutzwallbepflanzung mit Hochstämmen, Heistern und Sträuchern:

<u>Bäume:</u> Acer pseudoplatanus Bergahorn Sorbus aucuparia Eberesche Gemeine Esche - Fraxinus excelsion Hainbuche Carpinus betulus - Quercus robur Stieleiche — Prunus avium Vogelkirsche Tilia cordata Winterlinde Sträucher:

Gem. Liguster — Ligustrum vulgare — Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Heckenkirsche – Lonicera xylosteum Holunder Sambucus nigra Pfaffenhütchen — Euonymus europaeus

Schlehe - Prunus spinosa Weißdorn Crataegus monogyna Wildapfel Malus sylvestris Wildbirne Pyrus communis Wildrose — Rosa canina

Salix caprea

Salweide

<u>Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung:</u> Celastrus orbicilatus Baumwürger Blauregen Wisteria sinensis Hedera helix Kletterhortensie - Hydrangea petiolaris Klettertrompete — Campsis radicans Polygonum aubertii Aristolochia durior Pfeifenwinde Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

Baumarten für Stellplatzbegrünung: - Fraxinus excelsion Feldahorn Acer campestre

Hainbuche Carpinus betulus Mehlbeere – Sorbus aria Rotdorn Crataegus monogyna "Paul's Scarlett"

<u>Aufstellungsvermerke</u>

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.10.1995 beschlossen. Der Beschluß wurde am 19.10.1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.10.1995 bis 30.11.1995.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB erfolgte am 01.07.1996. Der Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung

beschlossen am 09.12.1996. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist

vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 16.12.1996 von der Auslegung benachrichtigt.

19.12.1996 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten".

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer eines Monats erfolate gemäß § 3 BauGB vom 02.01.1997 bis 03.02.1997 einschließlich.

Der Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen am 31.05.1999.

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 10.06.1999 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten".

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 01.06.1999 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 3 BauGB vom 18.06.1999 bis 19.07.1999 einschließlich.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen am 28.08.2000.

> Der Magistrat der Stadt Baunatal

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

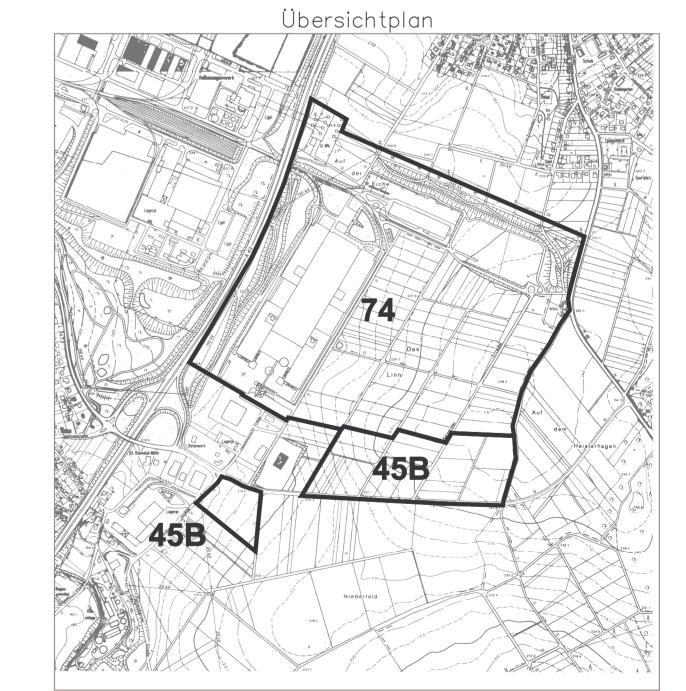
Baunatal, den 01.09.2000

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr.74 und 45B. 1. Änderung und Neufassung wurde am 31.08.2000 ortsüblich bekanntgegeben.

Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

> Der Magistrat der Stadt Baunatal

Baunatal, den 01.09.2000



Mit Rechtskraft der 1. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 74, rechtskräftig seit dem 04.07.1991 und der Bebauungsplan Nr. 45B, rechtskräftig seit dem 27.08.1992, ersetzt.

1. Änderung und Neufassung

AZ: 61-15-74/45B



Bebauungsplan Nr.74 'Auf der Eiche/Das Linn" Bebauungsplan Nr.45B 'Industriegebiet Das Linn' Stadtteil Kirchbauna

Maßstab:

1:2000

geändert: 1.05.1999 Baunatal, den 26.02.1999

entworfen: V. Klokow

bearbeitet: S. Schreiber